

Gravierende Benachteiligung

Nichtdeutsche Fonds, die ihre Erträge thesaurieren, werden hierzulande steuerlich diskriminiert. Für Berater gilt hier besondere Sorgfaltspflicht.



Um dem Steuerproblem ausländischer thesaurierender Fonds zu entgehen, könnten Anleger ausschließlich in ausschüttende Fonds investieren. Leider stehen von vielen Fonds keine entsprechenden Tranchen zur Auswahl.

Als sie Anfang 2009 eingeführt wurde, war man sich auf politischer Ebene einig: Die Abgeltungsteuer vereinfacht die Besteuerung von Kapitalerträgen und fördert die Steuergerechtigkeit über Produkte und Anleger hinweg. Wer den französischen Mischfonds Carmignac Patrimoine in seinem deutschen Depot liegen hat, wird diese Ansicht nicht teilen. Denn der Fonds fällt in die Kategorie „ausländische Thesaurierer“, und für die gelten in Deutschland – trotz Abgeltungsteuer – besondere Regeln. Anders als vergleichbare heimische Produkte kommt es bei ausländischen Thesaurierern nämlich automatisch zu einer Doppelbesteuerung, die sich nur nachträglich korrigieren lässt. Wer hier nicht vorsorgt, riskiert einen finanziellen Schaden (siehe Kasten Seite 228). Und der Carmignac-Fonds ist kein Einzelfall. Laut der Datenbank von Morningstar trugen im Juli rund 16.000 Thesaurierer der insgesamt 25.000 zum Vertrieb zugelassenen Fonds keine deutsche Wertpapierkennnummer.

Entscheidend ist die Ebene

Schon vor der Einführung der Abgeltungsteuer war die Gewinnbesteuerung thesaurie-

render Auslandsfonds eines unangenehmes Thema. In der ersten Hälfte der letzten Dekade hatten ausländische Fondsgesellschaften damit begonnen, die im Ausland gelegene individuelle Verwahrung der Fondsanteile ihrer deutschen Kunden an die in Deutschland agierenden Depotbanken abzugeben. Gepriesen wurden deren Effektivität und schlanke Strukturen. Vernachlässigt wurde hingegen, dass in inländischen Depots massenhaft thesaurierende Auslandsfonds landeten, die steuerlich anders zu behandeln waren als deutsche Thesaurierer. Daran hat auch die Einführung der Abgeltungsteuer nichts geändert.

Zunächst entscheidend für die steuerliche Betrachtung beider Varianten ist die Ebene, auf der die Besteuerung erfolgt: auf der des Fonds oder der des Kunden. Bei thesaurierenden inländischen Fonds findet auf Seiten des Anlegers kein tatsächlicher Zufluss an Geldmitteln statt, wie dies etwa bei ausschüttenden Fonds der Fall ist. Stattdessen thesauriert der Fonds die Erträge automatisch. Diese und die damit verbundene Wertsteigerung gelten dem Anleger jedoch mit Abschluss des Geschäftsjahres als zugeflossen, was als „Zuflussfiktion“ bezeichnet wird. Die Be-

steuerung dieser ausschüttungsgleichen Erträge erfolgt auf Fondsebene, weshalb der Fonds beziehungsweise dessen Depotbank die Steuerlast an den Fiskus abführen und nur den Nettobetrag thesaurieren. Damit der Anleger beim Verkauf seiner Fondsanteile letztlich keiner Doppelbesteuerung unterliegt, hat der Gesetzgeber geregelt, dass Anleger ihren Veräußerungsgewinn beim Verkauf um die bis dahin entstandenen und bereits versteuerten Thesaurierungsbeträge bereinigen können. Weil der Verkauf über die Depotbank des Anlegers läuft, übernimmt diese die Verrechnung und führt die fälligen Steuern ab. Da jedoch ausländische Fondsverwalter nicht dazu verpflichtet sind, die deutsche Abgeltungsteuer abzuführen, legen ihre Fonds die Erträge quasi „brutto“ wieder an. Ebenso wie bei inländischen thesaurierenden Fonds wird daher von einer „Zuflussfiktion“ ausgegangen. Dennoch müssen die thesaurierten Kapitalerträge versteuert werden. Der Anleger muss die ausschüttungsgleichen Erträge aus der Steuermitteilung deshalb in seiner jährlichen Steuererklärung ausweisen. Der Steuerabzug erfolgt also nicht auf Ebene des Fonds, sondern des Anlegers.

Wiederum kommt beim Verkauf der Anteile die depotführende Stelle des Anlegers ins Spiel und wendet zur Ermittlung der Steuerschuld zwei separate Verfahren an. Beim ersten Verfahren bereinigt sie wie bei den deutschen Fonds den Veräußerungsgewinn um die während der Laufzeit akkumulierten Erträge, ohne dass jedoch sichergestellt ist, dass der Anleger diese in der Vergangenheit wirklich angegeben und versteuert hat, weshalb sie in einem zweiten Schritt die Kapitalertragsteuer auf die akkumulierten ausschüttungsgleichen Erträge erhebt. In der Konsequenz wird also der gesamte Veräußerungsgewinn besteuert, was entsprechend zu einer Doppelbesteuerung führt, die Anleger nur nachträglich im Zuge ihrer Einkommensteuerveranlagung heilen können.

Sollte der Depotstelle das Kaufdatum der Fondsanteile aufgrund einer früheren Depotübertragung nicht bekannt sein, gilt übrigens eine Pauschalversteuerung von 30 Prozent, rückwirkend bis zum 1. Januar 1994.

Für Jürgen Dumschat von der AECON Fondsmarketing GmbH ist die steuerliche Behandlung nach wie vor eine gravierende Benachteiligung der Anleger in ausländischen thesaurierenden Fonds, die dem Staat schließlich zwangsweise ein Darlehen gewähren würden, das sie bestenfalls ein Jahr später vom Finanzamt erstattet bekämen – „vorausgesetzt, sie können dem Finanzamt über die vergangenen 20 Jahre lückenlos nachweisen, dass sie Jahr für Jahr die von der Bank per Steuerbescheinigung mitgeteilten Erträge versteuert haben“. Wenn nicht, ist die Erstattung futsch. Vor dem Hintergrund, dass Privatpersonen anders als Unternehmen keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen beachten müssten, sei es eine Zumutung, Belege derart lange vorzuhalten, so Dumschat weiter. Für ihn nehme die generelle Unterstellung, dass der Bürger steuerehrlich ist, bei dieser Besteuerungspraxis schweren Schaden. „Die Berechnung der Abgeltungsteuer auf den gesamten – auch den bereits versteuerten – Wertzuwachs unterstellt ja offensichtlich, dass davon auszugehen ist, dass der Bürger nicht steuerehrlich ist.“ Für Finanzberater ließe sich daraus nur eines ableiten: Sie müssen Kunden bei der Investition in einen ausländischen thesaurierenden Fonds auf die Unwägbarkeiten der Besteuerung hinweisen. „Anleger sollten auf jeden Fall alle Belege sorgfältigst aufbewahren und diese auch ihren potenziellen Erben, die ansonsten gar keine Möglichkeit mehr haben, die Doppelbesteuerung zu vermeiden, zugänglich machen. Wenn die Lektion zum Beispiel erst

nach einer Anlagedauer von 20 Jahren gelernt wird, ist nichts mehr zu retten“, so Dumschat. „Man stelle sich vor, dass ein Anleger mit dem eingeplanten Geld die Hypothek für sein Einfamilienhaus tilgen will.“ Allerdings bieten die ausländischen Thesaurierer auch Vorteile. Denn grundsätzlich entsteht dem Anleger zunächst ein geringer Zinsseszinsvorteil daraus, dass der volle Bruttoertrag thesauriert werden kann. Ein Zinsseszinsvorteil, dessen Ausmaß jedoch in starkem Maße von der Höhe der Anlage abhängt. Am Ende muss jeder Anleger selbst entscheiden, ob ihm dieser Vorteil wichtiger ist als die verlagerte Steuerzahlung und die Verantwortung für sämtliche Belege und Nachweise.

Die Alternativen

Um den Besteuerungsnachteilen ausländischer thesaurierender Fonds ganz zu entgehen, könnten Anleger ausschließlich in einen ausschüttenden Fonds investieren. Allerdings sind viele Fonds – beispielsweise der milliardenschwere Carmignac Patrimoine – überhaupt nur mit einer thesaurierenden Anteilsklasse zu haben. „Die Auswahl der für die Anlage geeigneten Fonds hängt dann nicht mehr in erster Linie von deren Qualität ab, sondern vorrangig von ihren Besteuerungsmerkmalen“, erklärt Jürgen Dumschat. Er weist aber noch auf eine andere Alternative hin: Überträgt der Anleger sein Depot vor Verkauf ins Ausland, so wird beim Verkauf überhaupt keine Abgeltungsteuer einbehalten. „Als steuerehrlicher Bürger gibt er dennoch den zu versteuernden Wertzuwachs in

seiner Steuererklärung an, zahlt aber nur die tatsächliche Steuerlast ganz legal ein bis zwei Jahre später im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung“, so Dumschat. Problematisch bleibt aber auch in diesem Fall, dass alle Belege seit Erwerb des jeweiligen Fonds lückenlos vorliegen müssen. Voraussetzung dafür ist, dass ein Übertrag solcher Fondsanteile ins Ausland tatsächlich ohne Steuerabzug stattfindet. Berater sollten dies im Vorwege mit der jeweiligen Plattform oder Depotbank abstimmen.

Wesentlich einfacher wäre es deshalb, die thesaurierenden Auslandsfonds steuerlich wie ihre inländischen Pendant zu behandeln. So könnten beispielsweise die nicht zum Abführen von Abgeltungsteuer verpflichteten Fondsanbieter die steuerrelevanten Ertragsdaten den Depotbanken in Deutschland melden, die dann die Steuer abführen. Als mögliche Quellen der Steuerzahlung könnte auf die Verrechnungskonten der Kunden zurückgegriffen oder aber Fondsanteile verkauft werden. Derzeit gibt es erste vorsichtige Vermutungen im Markt, der Gesetzgeber könnte bereits mit dem Jahressteuergesetz ein solches Vorhaben umsetzen. Sollte sich die bisherige Steuerpraxis allerdings nicht ändern, wird sich die Möglichkeit, die Fonds vor dem Verkauf in ausländische Depots zu übertragen, als einzige „Reparaturmöglichkeit“ im Markt präsentieren, einer Doppelbesteuerung zu entgehen. Auch könnten Finanzdienstleister im Zweifelsfall von vornherein dazu übergehen, die Depots direkt in Luxemburg, Österreich oder der Schweiz zu eröffnen. **FP**

Besteuerung ausländischer thesaurierender Fonds

Das vereinfachte Beispiel stellt die Besteuerung eines ausländischen thesaurierenden Mischfonds über einen Anlagezeitraum von 20 Jahren dar. Unterstellt wird dabei ein durchschnittlicher Gesamtertrag von 7 % pro Jahr, von dem jeweils 4 % auf Zins- und Dividendeneinkünfte und 3 % auf Kursgewinne der im Fonds enthaltenen Investitionen zurückgehen. Aus 100.000 investierten Euro werden in 20 Jahren 386.968 Euro, der Gewinn beläuft sich auf 286.968 Euro. Davon entfallen **163.982 Euro auf Zins- und Dividendeneinnahmen** und **122.986 Euro auf Kursgewinne**. Während die Kursgewinne erst zum Zeitpunkt des Verkaufs mit 32.438 Euro versteuert werden müssen, hat der Anleger die Thesaurierungsbeträge im Zuge seiner Einkommensteuerveranlagung Jahr

für Jahr dem Finanzamt gemeldet und die 163.982 Euro mit 43.250 Euro versteuert (25 % + 5,5 % Soli, ohne Kirchensteuer). Der entscheidende Unterschied zu deutschen thesaurierenden Fonds, wo die „laufende“ Besteuerung nicht auf Ebene des Kunden, sondern automatisch auf der Ebene des Fonds durch die Depotbank des Fonds erfolgt. Weil aber der deutsche Fiskus auf ausländische Fonds nicht durchgreifen kann, muss der Anleger dem Finanzamt seine Erträge

im Zuge der Einkommensteuerveranlagung selbst melden, weshalb zum Zeitpunkt des Fondsverkaufs die Depotstelle die Steuerehrlichkeit des Anlegers in Frage stellt und den gesamten Veräußerungsgewinn des Fonds – Kursgewinn einschließlich der bereits versteuerten Thesaurierungsbeträge – abführt (**32.438 Euro + 43.250 Euro = 75.688 Euro**). Der Anleger gewährt dem Staat somit zwangsweise ein Darlehen in Höhe von 43.250 Euro und muss in seiner Einkommensteuerveranlagung nun nochmals darlegen, dass die Thesaurierungsbeträge in den Vorjahren bereits versteuert wurden. Nur dann können die doppelt belasteten 43.250 Euro erstattet werden. Er muss dafür die steuerrelevanten Belege für die Laufzeit der Fondsanlage vorhalten. Im Beispiel für 20 Jahre.

| Anlagebetrag | Wert (nach 20 Jahren) | Gewinn | (Zinserträge) | (Kursgewinn) |
|--------------------------------|-----------------------|--------------|----------------|----------------|
| 100.000 Euro | 386.968 Euro | 286.968 Euro | (163.982 Euro) | (122.986 Euro) |
| Abgeltungsteuer (25 %) | | 71.743 Euro | (40.996 Euro) | (30.747 Euro) |
| + Solidaritätszuschlag (5,5 %) | | 3.946 Euro | (2.255 Euro) | (1.691 Euro) |
| Gesamtsteuerabzug | | 75.688 Euro | (43.250 Euro) | (32.438 Euro) |

Quelle: Aecon Fondsmarketing